geschloffenen Frieden, aus ber im Dienft und Gold beis aubehaltenben Milig, ein Sulfe Gorpe jum Dienfte bes Raifere und bee Reiches ine Relb gu ftellen ; werben fammtliche Militair-Perfonen an bie punttliche Erfullung ihres Diensteibes erinnert, und bie Generale und Offis giere gu ftrenger Sanbhabung guter Disciplin und Mannes aucht, fowie jur Berhutung und gewaltfamen Unterbrudung ber Meuterei und Defertion unter ben Truppen angemies fen: fobann wird auch bas Berlaffen ber Rahnen und Die Deintehr, ober ber Diensteintritt bet fremben, auch verbundeten Truppen, bei Tobesstrafe verboten, welche ohne Unfrage von ben' fürftlichen Beamten gegen biejenis gen Golbaten verhangt werben foll, bie im Inlande ohne Daß ihres Brigabiere ober Dberoffiziere betreten werben. Beschwerben gegen biese Lettern wegen ungegrundeter Entlaffungeweigerung follen von ben Golbaten bei bem landesherrlichen Dber - Commiffariate angemelbet merben.

Die gegenwartige Berordnung foll gewohnlichermaßen. und wenigstens allmonatlich wiederholt verfundigt werben.

#166. Rheine ben 17. August 1674. (E. 1. b. 3011-Abgabe.) Christoph Bernhard, Bifdof ju Manfter ic.

Bur Beforberung bes Sanbeleverfehred wird landesherrlich verordnet, bag bie bei bem vorgemefenen Rriege geschehenen Abgabe = Erhebungen von allen ein ., burchs und ausgeführt werbenben Waaren, Geitens ber Milis tairfommandanten, Offizieren und Goldaten, ferner nicht mehr fatt finden burfen; daß dagegen aber von Frachtmagen und Bieh, ale ein Beitrag ju ben Berftellungetos ften ber Landstraßen, Wege und Bruden (in amolf bezeichneten fliftischen Greng = Orten) eine Abgabe nach fole gendem Tarife entrichtet und beren Quittung am Mus. gange - ober Ablade - Ort abgegeben werden muffe, baß bagegen aber bie Sandelsgegenstande frei von aller Bifis tation und Caration bleiben follen. Auf Defraudation Diefer Abgabe haftet Confistation ber Guter, Dagen und Pferbe, wovon 1/10 bes Werthes bem Denuncianten guzuwenden ift.

1) von jedem ausländischen nach holland gehenden be-folgenen Frachtwagen . 2 Reichsth. 2) von jedem beschlagenen Frachtfarren ..

3) von jedem einlanbischen unbefchlägenen Frachtwagen Comments. 4) von jedem bito bito Frachtfarren ... 5) von jedem auslandischen aus Solland fom-

menden beschlagenen Frachtwagen . 6) von jedem aus bemeltem Solland fom-

7) von febem aus Holland tommenden un-

beschlagenen einlandischen Bagen . 8) von febem bito bito Rarren 9) von jedem einfommenden burch ober

10) von jebem bito bito Ochfen ober Ruh 3 Blaumufer. 11) bon jebem bito bito feifts ober magern Schwein 1/2 Blaum.

12) von jedem bito bito Schaaf 1 holl. Stuber.

167. Munfter ben 23. Mary 1675. (M. 1. b. Rirchenund Schul-Ordnund)

Chriftoph Bernhard, Bifchof ju Munfter ic.

Damit in ben Unserer Sorgfalt anvertrauten Rirchen ber Gottesbienst ordentlich gehalten werde, und bas glaubige Bolf burch Ausspendung ber Saframente, und burch Berfundigung bes gottlichen Worte besto gewiffer im Glauben, in Frommigfeit und Gerechtigfeit gunehme; ha= ben Bir mit Beistimmung Unferes ehrwurdigen Domtapitule Nachfolgendes, welches in ben Pfarreien biefes Unferes Bochftifts genau beobachtet merben foll, verorbnet und befohlen, gleichwie Dir es burch Gegenwartiges perordnen und befehlen.

II. Welcher (an Sonn- und Felertagen) bie erfte Meffe lieft, foll bas Evangelium vorlefen, Die Reft = und Fasttage publiziren, und barneben ein viertelftundige fatechetische Ermahnung halten.

III. Unter bem Defopfer befonders mahrend bes Graduals, Offertorium, Canons, Communion ac. follen allezeit andachtige beutsche Lieber gesungen werden, welde ber Sahredzeit angemeffen find.

VIII. Da es unmöglich ift, Gott ohne Glauben gu gefallen, und diefer ben Erwachsenen nur burch bas Behor verliehen wird; so werden Pfarrer und Prediger ermahnet, daß sie mit allem möglichen Fleiße und Emsigteit das heilige Wort Gottes predigen. Die Predigten aber sollen dergestalt eingerichtet sein, daß sie für das ungelehrte Bolk mehr ein Katechismus, als eine unfruchtbare Rede seien: nicht weniger sollen in denselben sowohl Glaubens als Sittenlehren klar und deutlich abgehandelt, und folglich mit Auslassung alles dessen, was zum christlichen Unterrichte nicht gehört, jenes vorzüglich mit Sifer gelehrt, werden, was einem Jeden zum heile zu wissen und zin thun nothwendig ist; welche Laster Jeder meiden, welche Lugenden Jeder üben solle.

M. Da bie Katechesis (Kinderlehr) so nothwendig ist, daß größtentheils davon das Heil der Gläubigen, beson- bers der Einfältigern abhängt; so sollen die Pfarrer in allen Pfarrstrichen das ganze Jahr nicht nur an Sonntagen, sondern auch an jedem Feiertage durch sich selbst Katechismus halten, und sorgen, daß die Jugend und das Bolt um bestimmte Zeit durch ein gegebenes Zeichen dazu berusen werde.

XII. Und weil es in viesem Hochstifte so weitlausige Kirchspiele gibt, daß viele wegen Entsernung der Derter und anderer Hindernisse von dem Besuche der Pfarrfirche abgehalten werden: so sollen, damit unwissendere Seelen beswegen, aus Mangel des Unterrichts, der Gefahr der ewigen Verdammniß nicht ausgesett werden, die Pfarrer an Feiertagen den Kafechismus in der Pfarrfirche auslassen, und dafür in die abgelegeneren Bauerschaften hinsausgehen, vor dem allda zu gewisser Zeit und Ort zussammenberusenen Bolke zu katechistren. Dies soll so oft allda, und demnächst anderwärts fortgesett werden, dies es moralisch gewiß ist, daß Alle in demjenigen genugsam unterrichtet sein, welches sie and Rothwendigkeit des Mittels und des Gebots zu wissen verpflichtet sind.

XIII. Allwo aber Kaplane sind, follen biese verbunben sein, sowohl an Sonntagen und an Feiertagen in die Bauerschaften zu gehen, und besagter Weise zu katechisten: indessen bleibt dem Pfarrer die Sorge überlassen, in der Pfaretirche den Katechismus zu halten.

XIV. Die Ordensgeistlichen, welche ben Seelforgern Sulfe leisten muffen, sollen mit benselben bas heil bes Nachsten besto gewisser zu befordern, gleichfalls in die Bauerschaften gehen, und auf vorbeschriebene Weise katechiftren.

XV. Allen Unterthanen und Pfarreingefessenen wird anbefohlen, daß alle und jede aus ihnen au Sonns und Feiertagen dem hochheiligen Megopfer, und der Predigt oder der Kinderlehre, beiwohnen, dergestalten zwar, daß biejenigen, welche verhindert werden, des Morgens der Messe und Predigt beizuwohnen, des Nachmittags bei der Kinderlehre unausbleiblich zu erscheinen gehalten sind.

XVI. Und damit sie daburch, daß das Bieh musse geweider werden, ihre Abwesenheit nicht beschönigen tonnen: so wird besohlen, daß das Bieh entweder so lange ju hause gehalten, oder von denjenigen, welche Bormittags dem Gottesdienste beigewohnt haben, auch von dem hausvater oder von der hausmutter gehutet werden solle.

XVII. Die Schulmeister sowohl in ben Pfarrfirchen, als in ben Bauerschaften (wenn allba einer angestellt ist) sollen mit ihrer Jugend beim Katechismus gegenwartig sein, und vor und nach bemselben allezeit Lieber gesuns gen werben.

XVIII. Auf baß auch bie Glaubigen besto weniger von ber Uebung einer so heilsamen Sache abgehalten wers ben, so wird sich keiner unterstehen, an Sonns und Feierstagen während bes Gottesbienstes, Predigt ober Kateschstein, in ben Wirthshausern ober Schenken Wein Fusel) ober Bier zu verkausen ober zu trinken. Uebrisgens soll der Verkaufer ober Wirth in funf Goldgulden, ber Trinker aber in zwei Goldgulden Strase verfallen sein.

XIX. Damit die Gelegenheit des Ausbleibens noch mehr abgeschnitten werde, werden Hochzeits - oder Kind-taufs-Gastmähle an solchen Tagen ganzlich verboten. Die Uebertreter sollen alle und jede, Kopf für Kopf, gestraft werden.

XX. Belche aber weber Bormittags ber Meffe und Predigt, noch Nachmittags bem Katechismus beiwohnen, sollen gleichfalls jedesmal gestraft werden.

XXI. Damit aber auf die Ausbleibenden besto genauer Acht gegeben werden könne, soll ber Katechist entweder burch sich selbs, oder durch Kuster oder Schulmeister die Ramen Aller aus einem besonders dazu geschriebenen Berzeichnisse ablesen, oder auf andere Art Sorge tragen, das die Ausbleibenden bemerket werden können.

großer Wichtigkeit ift, bag von berfelben bas Seil und

Berberben beinahe ber ganzen Christenheit abhängt; so sollen in allen Stadten, Wigbolben, Dorfern und andern bequemen Orten die für die Kinder beiderlei Geschlechts schon errichteten Schulen im Stande gehalten und versbessert werden: wo selbe aber seither übern Haufen gefallen sind, sollen sie unverweilt wieder hergestellt werden, oder wo niemals welche gewesen, besonders auch in den entlegerenen Bauerschaften sollen sie an einem für die Einswhner bequemen Platze mit allem Eifer und Fleiß sofort ausgehauct werden.

AXIII. Allein da zuweilen schwere Mißbrauche entstehen, wenn Knaben und Madchen von demselben Schuls meister und in derselben Schule zugleich unterwiesen wers den; so wollen Wir, daß an Orten, wo die Jugend und Gemeinde zahlreicher ist, für die Mädchen besondere Schulmeisterinnen angestellet werden, wo aber diese noch nicht zu Stande kommen kann, die Knaben von den Mädschen wenigstens durch eine Wand abgesondert sien, und unterwiesen werden.

XXIV. Die Kinder sollen alle von den Aeltern zur Schule geschickt werden; und damit die Armen wegen iherer Durstigkeit keine Gelegenheit bekommen, ihre Kinder von der Schule abzuhalten: so verordnen Wir, daß diese umspust unterwiesen werden, und den Schulmeistern, das mit ihnen an dem Schulgelde nichts abgehe, dasur ihr sonst gesches Salarium, oder in dessen Ermangelung eine gewisse Summe ans den Armen Einkunften angewiesen werden solle.

XXV. Die Acttern, welche faumselig sind, ihre Kinber zur Schule zu schicken, sollen gestraft werben, wenn sie arm sind; wenn sie vermogend sind, follen fie banebens bem Schulmeister boppeltes Schulgelb bezahlen.

XXVI. Damit aber die Sorge fur Schulen und Schultinder besto größer sei, und das Borbesagte besto gewisser ins Bert geseht werde: so sollen die Pfarrer und Kaplane aufs wenigste einmal in der Woche die Schulen wistliere und über beren Instand, Fortgang, Angahl ber Schulkinder ze, einigemal im Jahre genau berichten.

XXVII. Die Schulmeister und Schulmeisterinnen sotlen einer ganzlichen Freiheit zu genießen haben: und weber von Unsern Beamten, noch von des Orte Dbrigkeiten, unter irgend einem Borwande, mit gemeinen Lasten beschwert werden. XXVIII. Und damit bie Augend mit bestin größerem Eifer die nothwendigen Glaubenssachen erlerne, so sollen sich Pfarrer oder mit ihrer Erlaubnis, andere Priester keinedwegs unterstehen, mit einander versprochene Personen zum h. Ehestand zusammen zu geben, wenn selbe in einem vorausgeschickten Eramen über die zum Heile nothewendigen Dinge nicht hinlänglich unterrichtet befunden werden.

XXIX. Kein Pfarrer soll die Lasten oder die Bebingung einer Bikarie auf sich nehmen; sondern die Bikarie oder Benefiziaten sollen die Lasten, welche die personliche Residenz, Messelesen, Beihulfe im Chor und in der Seelsforge betreffen, selbst tragen.

Damit in allen biesen besto gewisser, treulicher und fraftiger zu Werke gegangen werbe, so besehlen Wir Unsern Archibiakonen und Pfarrern, daß sie in den ihnen anvertrauten Gegenden und Kirchspielen Unsere vorbestagte Berordnung mit aller Gorge und Eiser vollziehen; den Orosten aber, Kentmeistern, Richtern, Orts - Magistraten, und Unsern andern Beamten, daß Jedweder aus ihnen an jedem Orte ihres Districts in Borbemeldetem sorgfältig und eifrig beistehe, helse und sorge, damit dieser Unser ernstliche Wille seine gehörige Wirkung erhält.

Bemerk. Der vorstehende auszugsweise und aus dem Lateinischen ins Deutsche übertragene Text einer auf der Frühlings-Synode zu Münster im Jahr 1675 publizeirten bischöflichen Berordnung, ist aus dem munster's schen Wochenblatt Sten Jahrganges Nr. XXXV. pag. 138 ff. entnommen, und dessen Inhalt am 13. Februar 1693 (conf. Nr. 214 d. S.) wiederholt und mit zussählichen Vorschriften vermehret publicirt worden.

Der lateinische Tert ber obigen Berordnung findet sich in: Harzheim Concilla germaniae, Tom. X. und in Niesert's munster som Urkunden-Sammlung Bd. VII. p. 103 abgebruckt.

Ueber die von dem Bischof Christoph Bernhard seit seinem Regierungs-Antritt beabsichtigten Berbesserungen des Schulwesens geben die beskallsigen, in den Synosdal-Detreten vom 11. Oct. 1651, 27. Marz 1669, 17. Marz 1662, 17. Marz 1665 und 13. Oct. 1671, sowie in seinem Hirtenbriese vom 1. Oct. 1661 sconf. Harzsheim Conc. germ. Tom. IX. und X.) einthaltenen Bestimmungen weiteres Zeugniß.